

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 88 (1937)
Heft: 7-8

Artikel: Der Erlass eines zürcherischen Forstgesetzes vor hundert Jahren
Autor: Grossmann, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767803>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wohnergemeinden eine möglichste Wahrung der Interessen der Bürgergemeinden. Anderseits mussten die Organe der Einwohnergemeinden auf eine Anpassung an die gesamte Verwaltung halten. Mit den Inventaraufnahmen und Schätzungen sämtlicher Vermögensobjekte der Bürgergemeinden, sowie mit der Abklärung aller Rechts- und Verwaltungsfragen war sodann eine grosse Arbeit zu bewältigen.

Zurzeit ist die Ratifikation durch den Regierungsrat der Uebergabeverträge einiger wenigen Gemeinden noch pendent.

Schaffhausen, im Juni 1937.

Gujer.

Der Erlass eines zürcherischen Forstgesetzes vor hundert Jahren. Von H. Grossmann, Bülach.

A. Einleitung.

In Zürich erfolgten die ersten forstlichen Erlasse der alten Obrigkeit in der zentralistischen Zeit Waldmanns. Durch die Verordnung vom 13. August 1483¹ wollte sich der vorausschauende Bürgermeister Kriegsreserven schaffen, da ihm in jenen unsichern Zeitläufen eine wirtschaftliche Kriegsvorbereitung erforderlich schien (wie heute!). Zu diesem Zwecke suchte er die Einnahmen der Gemeinden zu sichern und zu steigern. Weil nun die Wäldungen fast die einzigen Einkommensquellen der Gemeinden bildeten, griff er dort scharf ein, indem er den argen Missbrauch des « Särkens » (Aushauen halbwüchsiger Tannen), den vorzeitigen Hieb der Eichenkernwüchse und die Rodungen verbot.

Diese Erlasse erfolgten aber zu früh, trafen die Untertanen unvorbereitet und sind daher nicht verstanden worden. Ihre Durchführung fiel mit dem Haupte des treibenden Staatsmannes.

Dann herrschte ein Jahrhundert lang Ruhe um den Wald. 1566 erschien ein wenig bestimmtes Rodungsverbot, 1702 das erste, schüchterne Holzmandat, das 1711 und 1717 erneuert wurde. Erst im Jahre 1773 erliess die alte Obrigkeit unter dem Einfluss der ökonomischen Bewegung² das umfassende Forstgesetz, das wesentliche Neuerungen brachte und den Grund zur zürcherischen Forstgesetzgebung legte.

Die Helvetik schuf wohl gute Gesetze, aber keine ausführenden Organe dazu, so dass die Erlasse praktisch auf dem Papier bleiben mussten. Erst als 1804 die Stelle des Forstinspektors der alten Obrigkeit auch für den neuen Kanton geschaffen und der im Ausland in Forstwissenschaft geschulte und tatkräftige H. C. Hirzel damit betraut wurde, ging es vorwärts. Die von Hirzel aufgestellte und am 14. Mai 1807 vom Grossen Rat zum Gesetz erhobene Forstordnung bemühte sich, vor allem die Schäden der Kriegswirren (fahrlässige Wirtschaft, arger Frevel, Borkenkäferepidemien) zu mildern. Sie verbot auch die um sich greifende Teilung der Gemeinde- und Korpora-

¹ Vgl. *Leo Weisz*: Diese Zeitschrift, Jahrg. 1925, S. 279 ff.

² Vgl. Beiheft Nr. 9 zu den Zeitschriften des Schweiz. Forstvereines, S. 43 ff.

tionswaldungen, die Ausdehnung von Berechtigungen, ordnete die Holzabgaben, die Anweisung und Verlosung der Mittelwaldschläge (« Häue »), die Abfuhr, die Bestockung der Schlagflächen, die Berechtigungen für Nebennutzungen. Sie enthielt auch gewisse Vorschriften für den Privatwald. Die Verwaltung der Staatswaldungen wurde der Finanzkommission, die Handhabung der Forstpolizei einer besondern Forstkommission übertragen, deren erster Präsident Junker Rats herr Wyss, Forstinspektor der Stadt Zürich von 1801 bis 1831, war.

Das Forstpersonal bestand 1808 aus einem Forstinspektor (Hirzel) mit Adjunkten (Escher) und einem Forstmeister (Hotz) mit Adjunkten (Obrist), alles im Forstwesen ausgebildete Männer.³

Da die Forstordnung von 1807 wohl gute Bewirtschaftung der öffentlichen Waldungen vorgeschrieben, aber zu wenig Organe zur Ausführung des Gesetzes aufgestellt hatte, bewirkten die steigenden Holzpreise (ausgeplünderte Wälder und dazu vermehrte Bedürfnisse an Holz und Geld) arge Eingriffe in den Holzvorrat und damit noch schlimmere Zustände in den Waldungen des Kantons Zürich. Übermässige Schläge in immer jüngerem Holz, starke Übernutzungen in den Eichenhochwaldungen, ausgedehnte Rodungen (Rafz, Bülach, Flaach, Ossingen), Waldbrände, Unterlassen von Kulturen, Waldteilungen mit unmittelbarer Realisation der Zuteilungen durch die privaten Besitzer zwecks Verhinderung einer Wiederezusammenlegung, vor allem im Oberland, brachten die Waldungen immer mehr in Zerfall.

Die engere Aufsicht über die Waldungen war ausserordentlich dürftig, da jegliche Ausbildung des untern Forstpersonales fehlte und dieses fast aller Autorität entbehrte. Die Abhängigkeit von den Gemeindebürgern und den Behörden, mit denen sie zusammenleben mussten, liess viele Förster, meist kleine und unbedeutende Leute, die Pflicht um des lieben Friedens willen vernachlässigen. Nachdem bereits im Herbst 1813 von der Forstkommission ein bezüglicher Entwurf an den kleinen Rat eingegeben worden war, erliess dieser am 18. Juni 1816 « Das Gesetz über die Bestellung der Holzförster », das die Amtsdauer derselben von einem auf sechs Jahre verlängerte und eine gewisse Ausbildung und Minimalforderung für diesen Beruf vorschrieb.

B. Neue Erlasse.

Die Klagen über den Mangel an Holz und dessen Teuerung verstummten indessen nicht. Die kantonale Forstkommission, aus Konsumentenkreisen hervorgegangen, konnte sich der Schwere der Lage nicht verschliessen. Im Jahre 1818 berichtet sie,⁴ dass sich das Verhältnis vom Verbrauch zur Produktion von Holz noch mehr verschlimmert habe und dass bloss in Staats- und Stadtwaldungen eine

³ Siehe *Leo Weisz*: « Staatl. Forstverwaltung in Zürich im Anfang des 19. Jahrhunderts. » Viertelj.-Schrift natf. Ges. Zürich, 1935. Und diese Zeitschrift 1936, S. 257 ff.

⁴ Protokoll Nr. 2 der kant. Forstkommission, S. 140 ff.

bessere Wirtschaft zu treffen sei, dass die Privatwaldungen viel zu parzelliert, die Gemeinde- und Korporationswaldungen dagegen « der sorgfältigsten Aufsicht der hohen Landesregierung um so würdiger seien, als ihre Grösse, ihre allgemeine Verteilung und ihre Unveräusserlichkeit dieselben vorzüglich dazu bestimmt, eine bleibende Quelle für die Befriedigung der gesamten Bedürfnisse an Holz zu sein ». Die Forstkommission, der eine gute Ausführung des Gesetzes von 1807 am Herzen lag, überzeugte sich, « dass einzig direkte Einwirkung auf das Gemeindewaldungswesen dessen gänzlichem Verderben Einhalt tun könnte und sie hielt es mit der hochobrigkeitlichen Zustimmung für das Zweckmässigste, die Vollziehung ihrer Anordnungen der ihr beigeordneten Forstbeamten zu übertragen. Durch die vielen Lokaluntersuchungen überzeugte sich die Forstkommission von dem gänzlichen Mangel aller Anstalten, die so unbedingt notwendig für die Erporhebung des ganz verderbten Waldungswesens sind und von der beinahe unüberwindlichen Schwierigkeiten mit dem geringen, bis jetzt bestehenden Forstpersonal das zu leisten, was für die nützliche Vollziehung des Landesforstgesetzes durchaus geleistet werden musste ».

Daher beantragte die Forstkommission, drei weitere Forstbeamte auszubilden, den Kanton in vier Kreise einzuteilen und jedem derselben einen wohl ausgebildeten Forstmeister vorzusetzen. Deren Ausbildung,⁵ Prüfung und Anstellung bereitete sie vor und führte sie auch, nachdem der kleine Rat ihre Vorschläge am 30. Juni 1818 genehmigt hatte, durch.

Da dem Kanton nun drei weitere Fachleute zur Verfügung standen, stellte der kleine Rat im Jahre 1824 die « Verordnung über die Einteilung des Kantons in vier Forstkreise und die Wahl von vier Forstmeistern » auf. Danach hatten die neuen Beamten die Holzschläge anzuzeichnen und für deren ordentliche Wiederbestockung zu sorgen, die Forstpolizei auszuüben und die öffentlichen Waldungen zu vermessen.

Dass eine derart einschneidende Neuerung nicht ohne Reaktion bleiben konnte, wäre auch ohne den frischen Wind der sich ankündenden Regeneration verständlich. In der Resolution des Ustertages wurde das Forstwesen ausdrücklich erwähnt und die « Aufhebung der staatlichen Bevormundung » gefordert. Die Regenerationsverfassung von 1831 gab in § 6 jedem Bürger und jeder öffentlichen Körperschaft das Recht, dem Grossen Rat Petitionen einzureichen. Ferner forderte sie in Nachachtung des Volkswillens in § 21 (Schluss des allgemeinen Abschnittes) die Revision sämtlicher Gesetze.

An die Gesetzesrevisionskommission wurden nun von allen Seiten Eingaben, oft gegensätzlichster Natur, über alle Gebiete der Verwaltung, so auch über das Forstwesen, gerichtet. Die Kommission war sich ihrer Aufgabe indessen klar bewusst, liess nur Verbesserungen zu und wies Aufhebung von gutem Altem kategorisch ab.

⁵ Vgl. diese Zeitschrift, Jahrg. 1936, S. 257 ff.

Am 29. Januar 1831 schrieb die « Neue Zürcher Zeitung », offenbar aus der Feder ihres Hauptes Dr. Paul Usteri, der über die überbordende Entwicklung der neuen Dinge besorgt war :⁶

« Ein Heer von Wünschen über ungefähr alle Gesetze und Institutionen stürmte auf die Behörden los. Aber unweise und unüberlegt wird auch hier von einzelnen Seiten die Aufhebung der Forstordnung verlangt. In solcher Allgemeinheit ausgesprochen ist das Verlangen ein auf Unkunde beruhendes, dessen Erfüllung dem Kanton nur verderblich sein könnte. Die Neuheit der Einrichtungen im Forstwesen hat noch nicht gestattet, dass ihre Nützlichkeit sattsam aus Erfahrung gewürdigt werden könnte und die Belehrung darüber ist noch allzuwenig verbreitet. Den Nutzen, den Wert und die Unentbehrlichkeit der Waldungen hat man erst alsdann würdigen gelernt, als die traurigsten Erfahrungen den Mangel der Waldungen fühlbar machten, wie zum Beispiel in Frankreich. Erst hiedurch wurden die verständigern der Staatsmänner von der Notwendigkeit überzeugt, die Pflege und Erhaltung der Waldungen in besondern Schutz des Staates zu nehmen, und erst jetzt kam man auf den Gedanken, dass diejenigen Behörden, welchen man die Obhut über dieses wichtige Staatseigentum anvertrauen wolle, auch diejenigen Kenntnisse und Ausbildung besitzen müssen, welche geeignet seien, eine zweckmässige Verwaltung führen zu können. Es bildete sich auf diese Weise nach und nach eine eigene, früher nicht bekannte Wissenschaft, die Lehre über die Forstwirtschaft. Die Forstwissenschaft machte endlich ein besonderes Studium aus. Das, obgleich von vielen Seiten kultivierte Feld dieser Wissenschaft ist dennoch bis jetzt in manchen Teilen ein unbekanntes Land, weil hierbei fast alles auf Erfahrung gegründet werden muss und Theorien und Hypothesen am allerwenigsten in diesem Teile des menschlichen Wissens zu praktischen Resultaten führen können. Die Zeit der Ausbildung dieser Wissenschaft aber noch bei weitem zu kurz ist, um ihre Sätze auf Erfahrung zu gründen. Die Forstwissenschaft ist also etwas Neues, eine Wissenschaft, welche die noch lebende Generation hat entstehen sehen. Dass infolge derselben und der hierdurch hervorgerufenen neuen Ansichten und Ideen auch neue Einrichtungen und Anordnungen entstanden sind und entstehen mussten, ist klar und ebenso allgemein bekannt. Alle neuen Einrichtungen im Staate, selbst die weisesten und besten, finden Anfeindung und Widerspruch, am meisten wird aber der Zweck bei solchen Anordnungen verkannt und angefeindet, von welchen die Masse des Volkes den Wert nicht zu erkennen vermag. Dies vermag sie am wenigsten bei den Einrichtungen im Forstwesen, weil die Behandlung und Kultur der Waldungen für sie etwas ganz Unbekanntes ist und weil der Nutzen dieser Einrichtungen sich erst in spätern Jahren bewährt, nicht aber, wie bei vielen und den meisten andern Anordnungen, sogleich zum Wohle der Gesamtheit. Hierzu kommt aber noch das Vorurteil und die hundertjährige Gewohnheit, der Gedanke, dass auch vor vielen Jahrhunderten Wälder gewachsen und gediehen seien, obgleich man dazu-

⁶ Wegen ihrer programmatischen Bedeutung seien hier die Worte des staatsmännisch vorausschauenden Gründers, Vorkämpfers und Führers des zürcherischen und schweizerischen Liberalismus in extenso angeführt.

mal von jenen neuen Einrichtungen nichts gewusst habe. Alle diese Dinge lassen sich selbst durch die verständlichsten Erklärungen nicht beseitigen und widerlegen, nur der praktische Erfolg würde dies vermögen, aber diesen werden erst unsere Nachkommen von den meisten neuen Anordnungen im Forstwesen wahrnehmen und dann erst wird man dem Bestreben der Forstmänner unserer Zeit da, wo sie es wirklich verdienen, Gerechtigkeit widerfahren lassen. Endlich sind keine Massregeln mehr geeignet, die Stimme des Volkes, besonders des Landbauers, widrig gegen sich einzunehmen als die, welche die Kultur und Erhaltung der Waldungen bezwecken sollen, weil sie meistens Beschränkungen in der Benützung der Waldungen herbeiführen oder Unregelmässigkeiten und Unordnungen, an welche der Landmann Jahrhunderte hindurch gewöhnt war, Grenzen stecken und hiedurch unangenehm fühlbar werden. — Eine Revision der Forstordnung wird hingegen mit Recht gewünscht und bei dieser wird begründeten Beschwerden Rechnung getragen und jedenfalls auch dafür gesorgt werden, dass die Eigentumsrechte der Privaten und Korporationen auf keine Weise beeinträchtigt werden.»

Und diese Revision kam. Am 30. Juni 1831 beschloss der Grosse Rat⁷ auf eine Revision des Forstgesetzes, nämlich der Forstordnung von 1807 und der Verordnung von 1824, einzutreten und ernannte zu diesem Zwecke eine neungliedrige Kommission. Diese ersuchte einen Monat später die Forstkommision, ihr mitzuteilen, was sie zur Revision des Forstgesetzes zu sagen und welche Vorarbeiten sie hierzu vorzulegen habe.

Daraufhin wurde der junge, tatkräftige Forstadjunkt *Finsler*⁸ mit dem Entwurf eines neuen Forstgesetzes beauftragt, dieser behandelt und dem Regierungsrat direkt vorgelegt. Die gegenseitigen Besprechungen ergaben, dass eine Gesamtrevision der Forstordnung nicht wünschbar sei, sondern nur die Milderung oder Aufhebung einiger, bei der Landbevölkerung besonders starken Anstoss erregender Bestimmungen. Erst nach diesen Besprechungen gelangte der Entwurf vor die Revisionskommission zur Behandlung. Eine Reihe das Forstwesen betreffende Petitionen von Gemeinden und Privaten gingen bei der Petitionskommission ein. Meist forderte man Beseitigung der vier Forstmeister, um der drückend empfundenen Aufsicht über die Waldungen los zu sein. Forstkommision und Regierungsrat aber waren von der Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Regelung überzeugt und verteidigten diese.

Bemerkenswert sind die einleitenden Worte von Statthalter Heinrich *Gujer* von Bauma, eines der Redner am Ustertag, mit denen er die Gesetzesbehandlung eröffnete: «Der Gesetzesvorschlag über das Forstwesen verdient ganz besonders Ihre Aufmerksamkeit, da sich die

⁷ Protokoll des Grossen Rates des Kantons Zürich, St. A. MM. 24,8.

⁸ *Finsler*, Friedr., von Zürich, 1804—1882, war nach zweijährigem Studium auf den Universitäten Göttingen und Berlin (Pfeil) und einem Jahr praktischer Ausbildung im Harz Adjunkt 1827—1832, Oberforstmeister von 1832—1864.

doppelte Frage damit verbindet, inwiefern einerseits der Staat berechtigt und anderseits verpflichtet sei, eine Aufsicht über die Korporationswaldungen auszuüben. Den privatrechtlichen Verhältnissen gegenüber werden die Vorteile einer wissenschaftlichen Holzkultur und ihr Zusammenhang mit unsern Industrie- und gesamten Holzkonsumverhältnissen zu würdigen sein.⁹ »

In den Grossratsverhandlungen vom 29. September 1831¹⁰ siegte der Antrag der Regierung auf Revision gegen mehrere, viel weitergehende Anträge auf gänzliche Aufhebung der Forstgesetze.

Daraufhin wurde der ominöse § 1, welcher die Eingabe von Holzbedarfslisten der Gemeinden und Korporationen an die Forstmeister, sowie die Anzeichnung der Schläge durch diese vorschrieb, fallen gelassen und die Dauer der Fällungszeit für Gebirgs- und Schälwaldungen und bei katastrophalen Ereignissen verlängert. Alle übrigen Paragraphen blieben in Kraft bis zur gänzlichen Revision des Gesetzes.

Damit war den dringendsten Begehren Rechnung getragen, Zeit gewonnen und die Gefahr gebannt, dass egoistisch-agrarische Gesichtspunkte gegenüber dem stark beteiligten Volksganzen die Oberhand gewinnen konnte. Die nämliche Erscheinung können wir auch beim Loskauf der Grundlasten beobachten, wo durchaus wünschbare Änderungen zu weit zu gehen drohten.

Regierungsrat und Stadtabgeordnete haben damit die Waldungen des Kantons vor gänzlichem Ruin, vor Rückfall in die Zeit der Revolutionswirren und damit die Holzverbraucher und nicht zuletzt auch die Landschaft vor immer teurer werdendem Brennmaterial behütet. Die kräftiger auftretende Opposition der aristokratisch-konservativen Stadtpartei mit ihrem landesväterlich sorgenden Regiment hatte gegenüber dem Ansturm der überschäumenden liberal-demokratischen Bewegung, die der auf lange Sicht arbeitenden Forstwirtschaft gelegentlich wenig günstig gewesen ist, nochmals obenaus geschwungen, obgesiegt auch durch Mithilfe der einsichtigen, echten Demokraten, die frühere, böse Erfahrungen vermeiden und dem Ruin der Waldungen durch kurzsichtige und kurzfristige Realisationen und damit der Verwilderung eines schönen Teils des Heimatbodens steuern wollten.

Des dürfen wir uns freuen, denn die Berichte des Regierungsrates und die Protokolle der Forstkommission geben gewiss kein schmeichelhaftes Bild über den damaligen Zustand der zürcherischen Waldungen, die eben im Begriffe waren, sich von den Kriegsschäden der napoleonischen Zeit zu erholen :

« Für planmässige Bewirtschaftung von Gemeinde- und Korporationswaldungen ist wenig Sinn vorhanden. » (Rechenschaftsbericht 1832.)

« Meist zeigt sich Abneigung oder Gleichgültigkeit gegen alle die Äufnung der Waldungen bezweckenden Massregeln, sobald sie einige Anstrengung oder Versagen überspannter Anforderungen an den Wald er-

⁹ « Schweiz. Republikaner », 1837, Nr. 26.

¹⁰ Protokoll des Gr. Rates 1831, S. 81 ff. St. A. MM. 24,9.

heischen. Einsichtige vermögen nichts gegen die Mehrzahl, die nur ernten, aber nicht säen wollen. Den vier Forstmeistern erteilt das Oberforstamt das Zeugnis, dass sie in ihren gegenwärtig sehr schwierigen und wegen des geringen Erfolges bei den widerstrebenden Gemeinden wenig erfreulichen Verrichtungen das Möglichste leisten.» (Bericht 1833.)

« Die Verhältnisse liegen gleich traurig wie bisher. Drei Viertel übernutzen und kultivieren nichts, durchforsten nichts, führen das Holz zu spät ab, gewinnen Laub und Moos, andere wollen die Waldungen aufteilen. Dagegen kann nur ein zweckmässiges Forstgesetz steuern.» (Bericht 1835.)

« Nicht erfreulicher. Von 480 Jucharten befohlenen Kulturen sind 93 wirklich ausgeführt worden.» (Bericht 1836.)

Unter diesen Umständen hätten aufklärende Belehrung und Freiwilligkeit, wie sie einzelne gemeinnützige Gesellschaften vorschlugen, auch nicht helfen können. Das wollen wir heute, wo Abstand und Übersicht ein sichereres Urteil ermöglichen, offen gestehen.

Inzwischen war dann auch eine endgültige und tiefgehende Regelung der Besitzesverhältnisse im öffentlichen Wald eingetreten. Das Bürgerrechtsgesetz vom 20. September 1833 verlangte eine Ausscheidung der Korporations- und Gemeindegüter (meist aus Waldungen bestehend), wie sie der regierungsrätliche Rechenschaftsbericht 1831/1832 bereits für dringlich befunden hatte. Daraufhin sind die meisten zürcherischen Korporationen entstanden, womit vielerorts wenigstens die lähmende Eigentumsunsicherheit behoben wurde.

Die liberalen Anschauungen hätten auch die Überführung von wirtschaftlichen Staatsunternehmen, wie sie die Staatswaldungen darstellten, in private Hände verlangen sollen. Geld- und landdürftige Gemeinden erhofften hiervon allerlei Vorteile. Schliesslich fand die Regierung den glücklichen Mittelweg — er ist sicher nicht immer der goldene — kleine, abgelegene Staatswaldparzellen, vor allem ehemalige Lehenwaldungen, zu veräussern, die grössern aber zu behalten, ein bis auf den heutigen Tag bewährtes Prinzip. So sind zwischen 1830 und 1840 217 Parzellen mit einer Fläche von 312 ha abgestossen worden.¹¹

Stets waren auch Teilungsgelüste von Gemeinden und Korporationen in Schach zu halten. Mit der Helvetik hatten die Waldteilungen begonnen und sind seither immer und immer wieder versucht worden. Oft hat die Regierung eine zwangsweise Wiederezusammenlegung vornehmen müssen. Dass darüber bei denen, die daraus ganz wesentliche Vorteile zogen, tief empfundener Groll herrschte, kann man begreifen. Die Verhältnisse haben aber bis heute durchwegs dem Gedanken recht gegeben, dass sich der Wald wie keine andere Bodenbenutzungsart für öffentlichen Besitz eignet. Die damalige Stellungnahme der Regierung, die laut ihrem Rechenschaftsbericht 1831/1832 Hand zur Verteilung der Allmenden, nicht aber der Waldungen bieten wollte, hat sich als gerechtfertigt erwiesen.

Auch die Vermessung der Waldungen als primitivste Grundlage

¹¹ Rüedi: Forststatistik des Kts. Zürich, 1900, S. 23.

für eine ordnungsgemässe Betriebsregelung war heftig angegriffen worden. 1834 haben acht Gemeinden aus dem Knonauer Amt eine geharnischte Petition dagegen erlassen.¹²

Am 24. Juli 1832 wurde nach der Demission des längere Zeit kränkenden Forstinspektors *Hirzel* das kantonale Oberforstamt geschaffen und am 27. September *Friedrich Kaspar Finsler* zum ersten Oberforstmeister gewählt. Damit gehörte der kantonale Forstinspektor der Geschichte an, wie auch der Forstinspektor der Stadt Zürich acht Jahre später verschwand, nachdem der Stadtrat am 31. Januar 1835 die Stadtwaldungen von Zürich unter die Leitung des in Deutschland fachlich gebildeten *Karl Ludwig von Orelli* gestellt hatte.

C. Das Gesetz von 1837.

Im November 1834 beriet die kantonale Forstkommision über die Erfahrungen mit dem Forstgesetz und beschloss, den hohen Regierungsrat um den Erlass eines neuen Forstgesetzes zu ersuchen.¹³

« In der auf mehrjährige Erfahrung gestützten Überzeugung von der gegenwärtigen, auf der Veränderung der Gesetze über den Grundbesitz und der auf ihm lastenden Servituten, sowie auf der Aufhebung mehrerer Paragraphen beruhenden Unwirksamkeit des Forstgesetzes, welche noch durch häufige Flauheit der Gerichte in der Bestrafung fehlbarer Gemeinden erhöht wird, hat die Forstkommision beschlossen, den hohen Regierungsrat um Fürsorge für Aufstellung eines neuen Forstgesetzes anzusuchen und dabei als Belege für die obige, die Gerichte betreffende Behauptung die geringe Bestrafung der Gemeinde Eschenmosen für den bedeutenden, unerlaubten Holzverkauf durch das Bezirksgericht Bülach anzuführen. »

Am 20. Januar 1836 forderte die Gesetzesrevisionskommission die Forstkommision auf, zwei Mitglieder als Sachverständige zu den Beratungen über das Forstgesetz zu stellen, als welche Regierungsrat Dr. med. *Hegetschweiler* und Oberforstmeister *Finsler* bestimmt wurden.

Im Frühjahr 1837 ging im Grossen Rat, angeregt durch die Kommission zur Prüfung des vorjährigen Rechenschaftsberichtes, eine Motion betreffend Beschaffung des immer im Preise steigenden Brennmaterials ein. Der Regierungsrat behandelte diese und gab über die vier folgenden Punkte Auskunft: ¹⁴

1. Liegt der Ankauf von Waldungen ausserhalb des Kantons im Interesse des Staates?
2. Ist die Vermehrung der Staatswaldungen im Innern des Kantons zur Erreichung des angezeigten Zwecks geeignet?
3. Was ist von Staates wegen zur ergiebigen Benützung von unterirdischen Brennstoffen zu tun?

¹² Verhandlungsprot. d. Gr. Rates, S. 322 St. A. MM. 24,14.

¹³ Protokoll Nr. 5 der Forstkommision.

¹⁴ Protokoll des Regierungsrates 1837 St. A. MM. 2,35.

4. Welche Mittel kann der Staat überhaupt direkte oder indirekte anwenden, um dem gefühlten Mangel abzuhelpen ?

- Ad 1: In neuerer Zeit ist in den benachbarten, ehemals holzreichen Kantonen eine Verminderung und Rodung der Waldungen eingetreten. Dadurch sind die Holzpreise gestiegen, so dass der Staat für die Erwerbung einiger 1000 Jucharten, die allein wirksam sein könnte, ausserordentlich hohe Summen, die ihm kaum zu Gebote stehen würden, aufzuwenden hätte. Dann wäre zum Schutz und zur Besorgung solcher Waldungen als für das Flössen des Holzes ein eigenes Beamtenpersonal nötig, das viel kosten würde, so dass sich das Waldkapital kaum zu $1\frac{1}{2}\%$ rentierte. Dazu fehlt eine gute Forstpolizei und leicht dürfte ein so unsicherer Besitz noch durch Gemeinde- und Staatssteuern oder hemmende Holzausfuhrverbote ganz verkümmert werden. In mehreren Kantonen bestehen Gesetze, die den Verkauf von Liegenschaften in fremde Hände verbieten. Zudem setze der Regierungsrat auf auswärtigen Waldbesitz keinen Wert, indem vor nicht langer Zeit 300 Jucharten schönen Waldes im Thurgau (Weinfeldern) verkauft worden seien. Daher liege der Ankauf von Wald nicht im Interesse der Einwohner. Diese würden das Holz besser durch Händler als vom Staate beziehen.
- Ad 2: Weit besser wäre eine Vermehrung der Staatswaldungen im Innern des Kantons durch Arrondierung bisheriger Waldungen oder Aufforstung gar nicht oder schlecht bebauten Bodens. Dagegen möchte der Ankauf guten Waldbodens wegen der hohen Holzpreise in grösserem Umfange kaum möglich sein. Auch wäre damit nicht viel gewonnen, da diese Waldungen schon Holz liefern, wenn sie gut bewirtschaftet werden. Also kämen nur Arrondierungen und Neuaufforstungen in Frage, worauf der Regierungsrat sein ganzes Augenmerk richte.
- Ad 3: Die Nachspürung und Zutageförderung unterirdischer Brennstoffe sei bisher immer zweckmässiger von Privaten unternommen worden, weil der Staat teurer arbeite. Daher wären die Privatgesellschaften zu fördern.¹⁵
- Ad 4: Eine gut gehandhabte Forstpolizei und bessere Feuerungseinrichtungen sind die Mittel, die dem Staate zustehen. Der Erlass eines Forstgesetzes ist zu fördern.

Der Grosse Rat lehnte es daraufhin ab, für dieses Gebiet eine gesetzliche Regelung zu treffen, er will hingegen dem Regierungsrat « die sorgfältigste Handhabe der Forstpolizeiverordnungen, sowie die

¹⁵ War doch zu Anfang März in Zürich die «Pyrotechnische Gesellschaft» gegründet worden, welche die Beschaffung von Brennmaterialien im grossen vornehmen sollte. Der Regierungsrat beschloss die Zeichnung von 30 Anteilscheinen dieser Gesellschaft. Auch der «Schweiz. Republikaner» forderte im Hinblick auf das grosse Bedürfnis von Brennmaterial für die Dampfschiffe und die kommenden Eisenbahnen jedermann zur Beteiligung auf.

Anwendung zweckdienlicher Massregeln zur Vermehrung und Äufnung der Staatswaldungen, die Beförderung von Partikularunternehmungen für Auffindung von Brennstoff und womöglich Einwirkung auf eine allgemeine Holzersparnis mittelst zweckmässiger Feuerungseinrichtungen aufzutragen und angelegen zu empfehlen ».¹⁶

Nach diesem Auftakt nahm man nun die Revision des Forstgesetzes in Angriff und wies den von den verschiedensten Instanzen und einem Expertenkollegium beratenen Entwurf *Finslers*¹⁷ im Grosse Rat nach Verlesen der diesfälligen Weisung und nach Ablehnung von zwei Abänderungsvorschlägen zur Prüfung an eine elfgliedrige Kommission. Diese bestand aus Bürgermeister *Hirzel*, Regierungsrat *Hegetschweiler*, Fürsprech *Surber*, Statthalter *Gujer*, Bezirksgerichtspräsident *Meyer*, Oberst und alt Regierungsrat *Weiss*, Regierungsrat *Hirzel*, Stadtrat *Ziegler*, den Statthaltern *Schenk*, *Sulzer* und *Kölliker*. Von diesen Männern gehörten *Hegetschweiler* und *Hirzel* der kantonalen Forstkommision an, *David von Wyss* war der verdiente, langjährige Forstinspektor und *Ziegler* der amtierende Forstinspektor der Stadt Zürich.

Schon in den Kommissionsverhandlungen wurden sofort die Paragraphen, welche die Forstpolizei auf alle Waldungen ausdehnen, die Stelle eines Adjunkten beim Oberforstamt schaffen und die Privatwaldbeförsterung einführen wollten, gestrichen. Über den Vorschlag einer regierungsrätlichen Minderheit, elf Bezirksförster anzustellen, sowie über die Stellung der Gemeindeoberförster,¹⁸ welche vielerorts als Schild gegen die staatlichen Funktionäre hätten dienen sollen, wurde reichlich diskutiert. Die Forstkommision verlangte die verschiedenen Petitionen zu behandeln, da sie die bezüglichen Verhältnisse ja weit besser kenne. Es lässt sich eine gewisse Spannung zwischen Regierungsrat und Forstkommision einerseits und Grosse Rat und Gesetzesrevisionskommission anderseits nicht verkennen.

In der Sommersitzung befasste sich der Grosse Rat mit andern Geschäften, in der Herbstsitzung dagegen begann er unter dem Voritze von *Jonas Furrer* die Beratungen über die Kommissionsvorlage,¹⁹ nachdem nochmals neunzehn Petitionen von Gemeinden, Korporationen und Privaten aus allen Teilen des Kantons eingegangen waren.

Was war nun das Ergebnis dieser drei lange Sitzungen ausfüllenden Verhandlungen? « *Das Gesetz betreffend das Forstwesen vom 29. Herbstmonath 1837.* » Im Verhältnis zum vorangegangenen Lärm und Pressestreit (der « Schweizer. Republikaner », das tendenziös radikale Blatt und der « Schweizer. Beobachter » das Organ der Aristokratisch-Konservativen, zankten sich immer deswegen) war der Ausgang nicht erschütternd. An der Kommissionsvorlage wurde noch

¹⁶ Protokoll des Gr. Rates 1837, St. A. MM. 24,18.

¹⁷ Amtsblatt des Kts. Zürich 1837, S. 90 und 96.

¹⁸ Die Städte Zürich und Winterthur hatten eigene Forstmeister seit 1822 und 1813.

¹⁹ Amtsblatt 1837, S. 197, 205, 211 und 217.

etwas herumgemarktet, einzelne Vertreter mussten die Interessen ihrer Wähler « wahrnehmen ». Am Schluss aber wies die durchberathene Vorlage keine grundlegenden Unterschiede gegenüber der Kommissionsfassung auf, ein Zeichen, dass die Kommission gute Arbeit geleistet hatte.

Offenbar hat die Opposition ihre Sache bei diesen Verhandlungen schon zum Teil als verloren betrachtet. Mussten doch die Beratungen an zwei Tagen wegen ungenügenden Besuches der Sitzungen (Beschlussunfähigkeit des Rates) abgebrochen werden ! Es mochte damals auch schon die Zersetzung des liberal-radikalen Elementes im Rate dessen Stosskraft geschwächt haben, oder war dieses Geschäft im Verhältnis zu der schon im Entwurfe liegenden neuen Verfassung zu unbedeutend ?

Als Hauptpunkt des neuen Forstgesetzes wollen wir zusammenfassen : Erhaltung der technischen Bewirtschaftung der Staatswaldungen, Aufsicht über die Gemeinde- und Korporationswaldungen, welche die geforderte beliebige Teilung, Rodung oder Veräusserung ein für alle Mal unterband, Beförderung aller öffentlichen Waldungen, Ausdehnung der Bestimmungen über Fällungszeit und Holzabfuhr, der Massregeln gegen Feuergefahr und Insektenschäden auf alle Waldungen im Kanton, Vermessung, Aufstellung und Wahrung der Nachhaltigkeit für alle öffentlichen Waldungen, Wiederbestockung der Schläge, regelmässige Schlagfolge, Einlage von Reinigungshieben, Verbot schädlicher Nebennutzungen (Weiden, Grasens, Laubrechen, Harzen) oder Ablösung derartiger Berechtigungen. Der Volksstimmung dagegen sind zum Opfer gefallen, die Schlaganzeichnung oder nur Schlaganweisung durch die Forstmeister, eine heute allgemein als wirtschaftlich durchaus gerechtfertigt betrachtete und durchgeführte Massnahme, die viel zum guten heutigen Waldzustand beigetragen hat. Die eigentliche Forstpolizei ist eingehend geregelt und damit die klare Scheidung gegenüber der Staatsforstwirtschaft, wie sie schon *Hirzel* zu Ende des 18. Jahrhunderts getroffen, verankert. Eingehend setzt sich das Gesetz mit den überall zur Ablösung reif gewordenen Forstberechtigungen auseinander und regelt die Ahndung der Frevler.

D. Schluss.

Dieses Forstgesetz trat am 1. Januar 1838 in Kraft. Die Furcht vor Holzknappheit hatte ihm an seiner Wiege zu Gevatter gestanden. Die alten Einzugsgebiete des zürcherischen Holzbedarfes, die Voralpen im Linth- und Wallenseegebiet, waren durch arge Kahlschläge zwecks Export des Holzes nach Zürich und in neuerer Zeit nach Frankreich, Holland und gar Italien holzarm geworden. Das aufstrebende zürcherische Staatswesen mit seiner blühenden Industrie und dem ausgedehnten Gewerbe benötigte aber immer grössere Mengen des damals noch nicht durch die Bahnen von weiter her zu beschaffenden Roh- und Betriebsstoffes Holz. Daher lag den klar sehenden Staatsmännern jener Zeit nichts näher, als die Produktion des nötigen Holzes im eigenen Kanton vorzubereiten.

Mit Hilfe des neuen Forstgesetzes konnten die Hindernisse einer rationellen Holzproduktion — sie waren in reichem Masse vorhanden — beseitigt, eine nachhaltige Wirtschaft im öffentlichen Walde verlangt und die Staatswaldungen als Musterbetriebe bewirtschaftet werden.

Wenn auch die strengere staatliche Aufsicht anfangs recht ungern gesehen und nur widerwillig befolgt wurde, so besserte sich die Stimmung in dem Masse, wie ein Erfolg sichtbar ward. Er zeigt sich im Walde bekanntlich nicht schnell.

So hat dieses für seine Zeit gute Gesetz, wenn auch mit Unvollkommenheiten belastet, im grossen Umbruch vor hundert Jahren, in einer Regeneration, wie sie Zürich seit der Reformation nicht mehr erlebt hat, wo das geistige und wirtschaftliche, das Staats- und Rechtsleben neue gesetzliche Rahmen erhielten, den Hütern des Waldes ermöglicht, in zäher, wenn auch undankbarer Arbeit zu säen und langsam die Früchte zur Reife zu bringen, welche die Generationen seit 1900 nutzen durften und heute so gerne nutzen. Die Waldbesitzer sollen dafür den Weitsichtigen von 1837 recht dankbar sein.

Benützte Literatur: *Wettstein*: Die Regeneration des Kantons Zürich. Zürich 1907. Dieses Werk hat die Auffindung der Quellen sehr erleichtert.

Die Eisengitter-Bachsperrre.

Von Ernst Krebs, Adjunkt des Stadtforstamtes Winterthur.

Der Nordosthang der Albiskette weist eine Anzahl von Bächen auf, die sich bei dem verhältnismässig starken Gefälle von 30—45 % trotz der im allgemeinen geringen Wasserführung sehr tief in den weichen Untergrund eingefressen haben (obere Süsswassermolasse mit Grundmoräne). Die Ausspülung der Bachsohlen hat sich seit einer Reihe von Jahren stark beschleunigt. Im Zusammenhang mit den Strassenbauten im Sihlwald musste das Stadtforstamt Zürich einen Teil dieser Bachtobel, die durch die neue Strasse überquert werden, verbauen. Unterhalb und unmittelbar oberhalb des Trasses wurde eine Serie von Bachsperrren in geschlossener Staffelung erstellt, so dass durch den Verlandungskörper jeder Sperre der Fuss des oberen Werkes eingedeckt wird und dasselbe gegen Unterspülung geschützt ist. Weiter oben und in verschiedenen Seitenbächen haben wir nur an günstigen Stellen vereinzelte Sperrren erstellt, um den weiteren Ausspülungen nach Möglichkeit Einhalt zu gebieten.

Bei der Auswahl der Sperrentypen musste man sich weitgehend nach den vorhandenen Baumaterialien richten, da Transporte von auswärts sehr teuer zu stehen kamen. Sperrren aus Bruchstein-Mörtelmauerwerk, die ziemlich hohe Baukosten verursachen, die aber anderseits dauerhaft sind und bei guter Fundierung den denkbar billigsten Unterhalt aufweisen, konnten daher nur in unmittelbarer Nähe des Strassentrasses ausgeführt werden, wo die Rollbahn für den Steintransport zur Verfügung stand. Die übrigen Werke wurden fast ausnahmslos als einfache Holzsperrren oder doppelte Steinkasten erstellt.